

Vorschläge der enviaM-Gruppe zur Beschleunigung der Energiewende

Aus Sicht der enviaM-Gruppe gibt es folgende zentrale Hebel, die Energiewende in Ostdeutschland erfolgreich fortzuführen und zu beschleunigen:

1) **Planungs- und Genehmigungsverfahren** insbesondere für den Ausbau der Verteilnetze müssen weiter beschleunigt werden.

Wichtigste Punkte aus unserer Sicht:

- **Genehmigungsfreiheit für kleinere Maßnahmen auf bestehenden Trassen**, z.B. Mast- oder Leiterseilwechsel oder Mitführung auf Gemeinschaftstrassen
 - ➔ *Für die Erweiterungen innerhalb bestehender Trassen sollten unnötige Genehmigungsverfahren vollständig entfallen. Um dies umzusetzen ist eine Anpassung von § 43 Abs.1 EnWG notwendig. Dies schließt auch das Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG mit ein, gemäß dem eine umfassende Prüfung inkl. landschaftspflegerischem Begleitplan, Kartierung etc. nach BNatSchG § 17 (4) vorgenommen wird.*
- Gemeinsame digitale Datenbasis (Tools) und **längere Gültigkeit von Kartierungsergebnissen**, die allen am Verfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt werden sollten.
 - ➔ *Im „Beschleunigungspakt“ kündigen Bund und Länder an, Konzepte für die Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer bundesweiten Gutachtendatenbank zu entwickeln. Vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten sollen gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und in dem Kataster veröffentlicht werden. Diese Absichtserklärung ist ein erster wichtiger Schritt, nun gilt es die Umsetzung voranzutreiben! Doppelte Kartierungen kosten uns im Schnitt 1,5 Jahre in der Umsetzung.*
 - ➔ *Die bisherige Praxis, Umweltgutachten nach ca. 5 Jahren einer Aktualisierung zu unterziehen, ist angesichts der Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht förderlich. Die Gültigkeit von Umweltgutachten sollte durch eine Anpassung von § 75 VwVfG auf 10 Jahre ausgeweitet werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.*
- **Wahlrecht des Verteilnetzbetreibers zwischen Freileitung und Erdkabel.**

Erdkabel sind gegenüber Freileitungen deutlich teurer, Schadensfälle aufwendiger zu beheben und bedingen neben tiefen Eingriffen in die Böden ebenso breite Schneisen.

 - ➔ *Anpassung § 43h EnWG notwendig. Dieser besagt: „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten“.*

2) Für mehr **Tempo bei der Integration der erneuerbaren Energien-Anlagen ins Verteilnetz** sorgt auch unser **Tool SNAP** (schnelle Netzanschlussprüfung).

[SNAP- Schnelle Netzanschlussprüfung MS MITNETZ STROM \(mitnetz-strom.de\)](https://www.mitnetz-strom.de)

Unter beigefügtem Link können Sie Funktionen des Tools testen.

Eine kurze Erklärung bietet auch ein 1-Minüter-Tik-Tok-Video:

https://www.tiktok.com/@enviam_gruppe/video/7363239621850942753

3) Der **Ausbau der erneuerbaren Energien** sollte **stärker mit dem Netzausbau** und der (vorhandenen) **Netzinfrastruktur verknüpft werden**.

Damit könnten Netzausbau und Kosten reduziert und die Integration der erneuerbaren Energien ins Verteilnetz beschleunigt werden. Wie kann dies gelingen?

- Der **Netzanschluss an einem bekannten Netzengpass** sollte **erst nach Abschluss der Netzausbaumaßnahmen** erfolgen. **Bis zum Abschluss der Netzausbaumaßnahmen sollten keine Entschädigungszahlungen** zu leisten sein.
 - ➔ *Dies ist in § 8 Abs. 4 EEG eindeutig zu regeln, um eine unterschiedliche Gesetzesauslegung zu vermeiden.*
 - ➔ *Vorteil dieses Vorgehens: weitere Redispatch-Maßnahmen und Kosten vermeiden.*
- **vorausschauenden Netzausbau fördern und regulatorisch anerkennen**
 - ➔ *Hierzu ist ein neuer Absatz in § 8 EEG oder § 17 EEG einzuführen (regelt Kostentragung durch Netzbetreiber), § 12 EEG anzupassen (Förderung vorausschauender Netzausbau) und eine Änderung in der ARegV oder im EnFG vorzunehmen (Kostenanerkennung).*
- **Baukostenzuschuss für Einspeiser ermöglichen** (insbesondere in Gebieten mit viel Einspeisung bzw. wenig Last).
 - ➔ *Anpassung § 16 EEG 2023 ist notwendig, um Anlagenbetreiber mittels eines Baukostenzuschusses an den Kosten für den Netzausbau zu beteiligen.*

4) Erneuerbare Energien stärker nutzen

- Erneuerbare Energien besser zu nutzen anstelle diese abzuregeln ist sachlich, netz- und volkswirtschaftlich sinnvoll. Hierzu können z.B. **netzdienliche Anlagen und Speicher** (Elektrolyseure & Batteriespeicher) unter veränderten Rahmenbedingungen einen wichtigen Beitrag leisten, um flexibel agieren und Flexibilitäten nutzen zu können.
 - ➔ *Batteriespeicher attraktiver machen durch eine Anpassung von § 9 Abs. 1 Nr.3 a) Stromsteuergesetz, um Strom, der für Ein- und Ausspeisung in Batteriespeicher genutzt wird, von der Stromsteuer zu befreien.*
 - ➔ *Systemdienliche Elektrolyse fördern! Die Bundesregierung sollte die bereits in § 96 Nr. 9 WindSeeG bestehende Regelung nutzen, die besagt, dass jährlich 500 MW Elektrolyseleistung bis 2028 durch das BMWK ausgeschrieben werden können. Für den Aufbau der nationalen H2-Wirtschaft und um die Wertschöpfung in (Ost-) Deutschland zu halten ist dies ggü. der Unterstützung von H2-Importen zu bevorzugen. Darüber hinaus gibt die RED III vor, dass 42 % des in der Industrie eingesetzten H2 bis 2030 grün sein sollen. Die aktuellen Fördermechanismen werden nicht ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen. Die Bundesregierung sollte aufzeigen, mit welchen Maßnahmen sie dieses Ziel verlässlich erreichen will.*
- Zudem trägt die **Ansiedlung von Unternehmen** dazu bei, erneuerbare Energien zu nutzen und Last zu schaffen. Erneuerbare Energie sind ein wichtiger Standortfaktor und zahlen auf die Nachhaltigkeitsziele vieler Unternehmen ein. Hierfür sollten entsprechende Flächen ausgewiesen und auch bestehende Flächen seitens der Länder (weiter) aktiv beworben werden.

- Auch ein **Vorrang im Netzanschlussverfahren für industrielle Verbraucher** in Ostdeutschland (Lastkomponente Ost) würde es ermöglichen, erneuerbare Energien besser zu nutzen statt abzuregeln und dadurch Verteilnetze zu entlasten.
 - ➔ *Nach aktueller Regelung gemäß § 8 EEG und § 17 EnWG gilt „first come first serve“ für den Anschluss sowohl für Einspeiser (eE-Erzeugungsanlagen) als auch für Verbraucher (Haushalte, Unternehmen, usw.). Vor dem Hintergrund des Netzanschlussbooms an Einspeisern und der damit verbundenen Netzüberlastung bei hoher eE-Einspeisung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, industrielle Großverbraucher bevorzugt zu behandeln. Dadurch kann Last eher an das Verteilnetz gebracht werden, die dazu beiträgt, grüne Energie zu nutzen, Abregelung einzuschränken (nutzen statt abregeln) sowie Redispatch-Kosten und Netzausbau zu mindern. Hierzu sollten in § 8 EEG (z.B. mittels eines separaten Absatzes) die Anschlusspflicht für eE-Anlagen dahingehend eingeschränkt werden, dass bei gleichzeitigem oder auch nachfolgendem Anschlussbegehren eines Lastunternehmens dieses den Vorrang erhält. Es braucht zudem eine Anpassung von § 17 EnWG, der die Anschlusspflicht von Lastunternehmen regelt. Hier müsste das Rangverhältnis zur Anschlusspflicht von eE-Anlagen (Last vor Einspeisung) beschrieben werden.*